

§ 4 Bgld. SFG 2004

Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Bgld. SFG 2004 - Bgld. Sportförderungsgesetz 2004

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

(1) Förderungswerberinnen und Förderungswerber im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Vereine, deren statutengemäßer Vereinszweck die Sportausübung ist, sofern sie einem Fachverband angehören;
2. Dach- und Fachverbände, deren statutengemäßer Zweck die Unterstützung des Sports ist;
3. Gemeinden sowie
4. physische und juristische Personen

mit Sitz (Wohnsitz) im Burgenland.

(2) Investitionsförderungen für Sportanlagen an physische und juristische Personen dürfen nur gewährt werden, wenn die Sportanlage auch Förderungswerbern gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 zur Verfügung gestellt wird und sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, die Sportanlage auch Schulen über Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at